

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Datenschutzreglement ***(DSR)***

vom 1. Januar 2010 und 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Begriffe	2	
Besonders schützenswerte Personendaten	3	
Geltungsbereich	4	
II. Bearbeiten von Personendaten		
Zulässigkeit a) allgemein	5	
b) besonders schützenswerte Personendaten	6	4
Richtigkeit	7	
Verantwortung	8	
Beschaffen	9	
Bekanntgabe a) an Behörden	10	
b) an Privatpersonen, 1. im allgemeinen	11	
2. durch die Einwohnerkontrolle	12	5
3. Listenauskünfte	12bis	
4. Recht auf Sperrung	13	
Vorgehen bei Datensperre	14	
c) gemeinsame Bestimmung	15	
d) ins Ausland	16	
Informationspflicht	17	6
Bearbeiten im Auftrag	18	
Datensicherung	19	
Grundsatz	20	
Besondere Maßnahmen	21	7
Protokollierung	22	
Vorabkontrolle	23	
Begriffe	24	8
Verzicht auf Vorabkontrolle	25	
III. Datensammlungen		
Register	26	
Keine Registerführung	27	9
Vernichtung und Archivierung	28	
IV. Rechte der betroffenen Person		
Einsicht in das Register	29	
Auskunft, a) Grundsatz	30	
b) Einschränkungen	31	
Modalitäten	32	
Auskunft über Daten von verstorbenen Personen	33	10
Berichtigung	34	
Andere Ansprüche	35	
Haftung	36	
V. Verfahren und Rechtsschutz		
Anwendbare Bestimmungen	37	
Anfechtungsobjekte	38	
Behördenbeschwerde	39	
Gebühren	40	
VI. Aufsicht		
Gemeinde	41	
Unabhängigkeit	42	
Aufgaben	43	11
Arbeitsweise und Verfahren	44	
Verschwiegenheitspflicht	45	
Rechenschaftspflicht	46	
VII. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	47	
Auflagezeugnis, Genehmigungsverbal		12

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen das folgende

Datenschutzreglement

Zweck	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1	Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch die Gemeindebehörden.
Begriffe	Art. 2	<p>¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.</p> <p>² Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschließbar sind.</p> <p>³ Als Register im Sinne von Artikel 26 gilt ein Verzeichnis der Datensammlungen.</p> <p>⁴ Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.</p> <p>⁵ Bekanntzugeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.</p> <p>⁶ Behörden im Sinne dieses Reglements sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) Amtsstellen der Gemeinde mit ihren Mitarbeitern;b) Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. <p>⁷ Aufsichtsstellen sind die von der Einwohnergemeinde und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäß Artikel 41 Absatz 1.</p>
Besonders schützenswerte Personendaten	Art. 3	Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
		<ul style="list-style-type: none">a) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;b) den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;c) Maßnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Maßnahmen.
Geltungsbereich	Art. 4	<p>¹ Dieses Reglement gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.</p> <p>² Es findet keine Anwendung,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn eine Behörde mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb steht und nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach den Artikeln 41-46;b) wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschließlich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;c) auf hängige Verfahren der Zivil- oder Strafrechtspflege und auf hängige Verfahren der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der Verwaltungsverfahren.
Zulässigkeit a) allgemein	II. Bearbeiten von Personendaten Art. 5	<p>¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.</p>

² Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.

³ Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

⁴ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekannt gegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10 und 12.

⁵ Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

- b) besonders schützenswerte Personendaten **Art. 6** Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich
- a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
 - b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
 - c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.
- Richtigkeit **Art. 7** Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.
- Verantwortung **Art. 8** Für den Datenschutz ist der Gemeinderat verantwortlich.
- Beschaffen **Art. 9** ¹ Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen.
² Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn dieses Reglement nicht entgegensteht.
³ Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, muss auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden.
⁴ Die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung müssen den befragten Personen angegeben werden, wenn
- a diese es verlangen oder
 - b Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden.
- Bekanntgabe
a) an Behörden **Art. 10** ¹ Personendaten werden einer anderen Behörde bekannt gegeben, wenn
- a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
 - b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
 - c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.
- ² Die Einwohnerkontrolle gewährt zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter und erteilt Auskunft.
- b) an Privatpersonen
1. im allgemeinen **Art. 11** ¹ Personendaten werden privaten Personen bekannt gegeben, wenn
- a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
 - b die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.
- ² Personendaten, die in einer allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichung enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem

Umfang und in der Reihenfolge bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

2. durch die Einwohnerkontrolle **Art. 12** Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
3. Listenauskünfte **Art. 12bis** ¹ Der Verwaltungsdirektor kann die systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.
² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
³ Die Gemeinde darf Listenauskünfte nur erteilen, wenn
a diese keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
d keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.
⁴ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Die Liste ist auf Verlangen öffentlich einsehbar.
⁵ In einer Listenauskunft aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört und auch danach nicht orientiert.
⁶ Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
4. Recht auf Sperrung **Art. 13** ¹ Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.
² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist
b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.
³ Die betroffene Person kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäß Artikel 12, Absatz 2, ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.
- Vorgehen bei Datensperre **Art. 14** ¹ Die verantwortliche Behörde bestätigt die Anordnung der Datensperre von Personendaten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich.
² Das Gesuch um Datensperre und die Bestätigung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die verantwortliche Behörde angemessene Maßnahmen getroffen hat, um
a die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und
b die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Gesuchsbehandlung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- c) gemeinsame Bestimmung **Art. 15** ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.
² Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.
- d) ins Ausland **Art. 16** ¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich, weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

- ² Trotz fehlender Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn
- a hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten,
 - b die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
 - c die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt,
 - d die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist,
 - e die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen oder
 - f die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Die ROD Treuhand AG, als Aufsichtsstelle, muss vor der Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland rechtzeitig über die Garantien nach Absatz 2, Buchstabe a informiert werden.

- Informationspflicht **Art. 17** ¹ Wurde die Aufsichtsstelle über die Garantien gemäß Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe a informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfängerinnen oder der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben.
- ² Die Informationspflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Daten gestützt auf Modellverträge oder Standardvertragsklauseln übermittelt werden, die vom eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten erstellt oder anerkannt wurden, und die Aufsichtsstelle von der verantwortlichen Behörde in allgemeiner Form über die Verwendung dieser Modellverträge oder Standardvertragsklauseln informiert wurde.
- ³ Die verantwortliche Behörde trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger die Garantien beachtet.
- Bearbeiten im Auftrag **Art. 18** Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, untersteht dem Reglement wie die Auftraggeberin. Zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- Datensicherung **Art. 19** Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung.
- Grundsatz **Art. 20** ¹ Die verantwortliche Behörde, die Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt mit technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten. Insbesondere schützt sie die Systeme gegen folgende Risiken:
- a unbefugte oder zufällige Vernichtung,
 - b zufälligen Verlust,
 - c technische Fehler,
 - d Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung,
 - e unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

² Die Maßnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:

- a Zweck der Datenbearbeitung,
- b Art und Umfang der Datenbearbeitung,
- c Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen,
- d gegenwärtigem Stand der Technik.

³ Die Risiken und Maßnahmen sind periodisch zu überprüfen.

Besondere
Maßnahmen

- Art. 21** ¹ Die verantwortliche Behörde trifft insbesondere bei der elektronischen Bearbeitung von Personendaten die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:
- a Zugangskontrolle: Unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
 - b Personendatenträgerkontrolle: Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
 - c Transportkontrolle: Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
 - d Bekanntgabekontrolle: Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;
 - e Speicherkontrolle: Die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;
 - f Benutzerkontrolle: Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;
 - g Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;
 - h Eingabekontrolle: In automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.
- ² Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

Protokollierung

- Art. 22** ¹ Die verantwortliche Behörde protokolliert die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder von Personendaten, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, wenn die präventiven Maßnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten können.
- ² Eine Protokollierung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden.
- ³ Die Protokolle sind während eines Jahres revisionsgerecht aufzubewahren. Sie sind ausschließlich denjenigen Stellen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Abweichende Vorgaben in der Gesetzgebung oder in Betriebsbewilligungen bleiben vorbehalten.

Vorabkontrolle

- Art. 23** ¹ Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer größeren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die Datenbearbeitung vor deren Beginn der ROD Treuhand AG zur Stellungnahme, wenn
- a zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht,

- b* besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,
- c* eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder
- d* technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden.

² Sie unterbreitet der ROD Treuhand AG ebenso wesentliche Änderungen solcher Datenbearbeitungen.

³ Die ROD Treuhand AG gibt auf Ersuchen der verantwortlichen Behörde bereits im Rahmen der Vorabkontrolle eine Empfehlung im Sinn von Artikel 44, Absatz 3 ab.

Begriffe

- Art. 24** ¹ Technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 23, Absatz 1, Buchstabe d liegen insbesondere vor, wenn Personendaten
- a* auf Datenträgern gespeichert werden, welche die betroffene Person mit sich trägt,
 - b* auf RFID-Chips (passive Funkfrequenzidentifikationstransponder) gespeichert werden,
 - c* über Drahtlosverbindungen übertragen werden, soweit es nicht um Funktelefonverbindungen und Drahtlosverbindungen von Zahlterminals geht deren Sicherheit für den Geschäftsverkehr bereits geprüft worden ist,
 - d* mit Bildaufzeichnungs- und Bearbeitungsgeräten erhoben werden.
- ² Gleiches gilt, wenn
- a* besonders schützenswerte Personendaten über öffentliche Netze übertragen werden,
 - b* Privaten aus dem Internet ein eingeschränkter Zugriff auf Daten aus einer Personendatenbank gewährt werden soll.
- ³ Eine wesentliche Änderung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn
- a* die Mittel oder der Zweck der Datenbearbeitung in erheblicher Weise ändern oder
 - b* die Änderung für sich allein die Voraussetzungen für eine Vorabkontrolle erfüllt.
- ⁴ Ändert lediglich der Umfang einer Datenbearbeitung, bildet dies keine wesentliche Änderung.

Verzicht auf Vorabkontrolle

- Art. 25** Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften können auf eine Vorabkontrolle verzichten, wenn
- a* sie Datenbearbeitungssysteme oder -programme einsetzen, für die eine Zertifizierung nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) [SR 235.1] vorliegt und diese sowohl die Informatikisicherheit als auch den Datenschutz insgesamt umfasst oder
 - b* die Datenbearbeitung einschließlich der elektronisch archivierten Datenbearbeitungen weniger als 500 Personen betreffen.

Register

III. Datensammlungen

- Art. 26** ¹ Die Gemeindeverwaltung erstellt und führt ein Register der in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaften angelegten Datensammlungen.
- ² Das Register enthält für jede Datensammlung die Angaben über
- a* die Rechtsgrundlage;
 - b* die verantwortlichen Behörden;
 - c* den Zweck und die Mittel der Bearbeitung;

- d Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten;
- e die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmäßig bekannt gegeben werden sowie die Empfänger;
- f die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten.

- ³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die
- a nur kurzfristig geführt werden oder
 - b rechtmäßig veröffentlicht sind.

Keine
Registerführung

- Art. 27** Datensammlungen werden nicht in das Register aufgenommen, wenn sie
- a während höchstens zweier Jahre verwendet werden,
 - b im Gemeindearchiv aufbewahrt werden oder
 - c in Form von Jahrbüchern der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Vernichtung und
Archivierung

- Art. 28** ¹ Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.
² Der Gemeinderat legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind.
³ Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie
- a Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
 - b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.
- ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

IV. Rechte der betroffenen Person

Einsicht in das Register

- Art. 29** Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Auskunft
a) Grundsatz

- Art. 30** ¹ Jede Person kann vom Gemeinderat Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.
² Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.
³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

b) Einschränkungen

- Art. 31** ¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.
² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

Modalitäten

- Art. 32** ¹ Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Einschränkung des Auskunftsrechts ist spätestens innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss die verantwortliche Behörde die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darüber benachrichtigen und ihr oder ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.
² Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die verantwortliche Behörde angemessene Maßnahmen getroffen hat, um
- a die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und

b die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Auskunft über Daten von verstorbenen Personen	Art. 33 Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Bei naher Verwandtschaft sowie Ehe oder eingetragener Partnerschaft mit der verstorbenen Person gilt dieser Nachweis als erbracht. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.
Berichtigung	Art. 34 ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden. ² Bestreitet der Gemeinderat die Unrichtigkeit, so hat er die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken. ³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.
andere Ansprüche	Art. 35 ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden. ² Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entschaden von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekannt zu geben.
Haftung	Art. 36 ¹ Die Gemeinde sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen. ² Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht werden kann, so besteht Anspruch auf Genugtuung. ³ Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Ersatzpflichtigen der Rückgriff zu.
Anwendbare Bestimmungen	V. Verfahren und Rechtsschutz Art. 37 Soweit dieses Reglement nicht anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Anfechtungsobjekte	Art. 38 Anfechtbar sind Verfügungen des Gemeinderats, insbesondere Bescheide über Gesuche nach Artikel 30-35 sowie deren Verweigern und Verzögern.
Behördenbeschwerde	Art. 39 Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt werden.
Gebühren	Art. 40 Für die Einsichtnahme und für Auskünfte nach den Artikeln 29 und 30 werden keine Gebühren erhoben.
Gemeinde	VI. Aufsicht Art. 41 ¹ Die ROD Treuhand AG amtet als kommunale Aufsichtsstelle. ² Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

- Unabhängigkeit **Art. 42** Die ROD Treuhand AG erfüllt die Aufgaben nach diesem Reglement selbstständig und unabhängig. Sie ist nur der übergeordneten Gesetzgebung verpflichtet.
- Aufgaben **Art. 43** Die Aufsichtsstelle
a überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
b nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 23 vor;
c behandelt Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Reglements als aufsichtsrechtliche Anzeigen;
d berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
e vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden
f berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;
g wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
h nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Maßnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
i reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
j informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- Arbeitsweise und Verfahren **Art. 44** ¹ Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
² Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen im Sinne von Artikel 4 nehmen, Besichtigungen durchführen und sich obgenannte Bearbeitungen vorführen lassen.
³ Sie empfiehlt in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags die Beseitigung von Verstößen und Mängeln.
⁴ Wenn der Gemeinderat dem Antrag der Aufsichtsstelle gemäß Absatz 3 nicht oder nur zum Teil stattgeben will, erlässt er innert 30 Tagen eine entsprechende Verfügung oder einen entsprechenden Beschluss.
⁵ Die Aufsichtsstelle kann die Verfügung od. den Beschluss nach Absatz 4 anfechten. Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach Artikel 37.
⁶ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle den Gemeinderat auf, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.
- Verschwiegenheitspflicht **Art. 45** ¹ Die Aufsichtsstelle ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.
² Im Übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Vorschriften die Geheimhaltung erfordern.
- Rechenschaftspflicht **Art. 46** ¹ Die ROD Treuhand AG erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im Bereich Datenschutz. Sie weist in diesem Bericht insbesondere auch auf erkannte Mängel und wünschbare Änderungen hin.
² In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die ROD Treuhand AG die Öffentlichkeit, nach Orientierung des Gemeinderates.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Datenschutz-Reglement vom 21. Oktober 1988 aufgehoben. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Aufsicht, vorzeitig in Kraft setzen.
² Die Revision dieses Reglements tritt nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums am 1. Juli 2020 in Kraft.

Saanen, 4. August 2009

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär:

gez. A. Kropf *gez. A. Chissalé*

A. Kropf A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 11.08.2009 bis zum 10.09.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 11.08.2009 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 34, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 22.9.2009 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2010 bescheinigt.

Saanen, 22. September 2009

Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen beschloss vorliegendes Reglement am 31. März 2020 zuhanden des fakultativen Reglementsreferendums.

Saanen, 31. März 2020

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident *Der Direktor*

gez. von Grünigen *gez. Th. Bollmann*

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 7.4. bis zum 7.5.2020 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 07.4.20 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 19.5.20 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 1.7.2020 bescheinigt.

Saanen, 19. Mai 2020

Der Fachleiter:

gez. R. Marti

